

Kreisfeuerwehrverband Kleve

Voraussetzungen /Mindestanforderungen für Lehrgänge auf Kreisebene

Die Ausbildung der Feuerwehr Männer und Frauen ist einheitlich in den FwD Vorschriften geregelt.

Fehlzeiten bei Lehrgängen:

Ein Abend Fehlzeit theoretischer Unterricht wird geduldet (3 Std.). Alle darüber hinaus anfallende Fehlzeiten müssen nachgeholt werden.

Fehlende Samstagsausbildung wird grundsätzlich nachgeholt.

Erst wenn der Nachweis über die abgeleisteten Fehlstunden erfolgt ist und der Leistungsnachweis erbracht wurde, wird die Lehrgangsbescheinigung ausgehändigt.

Vor Beginn des Lehrgangs (spätestens am ersten Ausbildungsabend) muss die Bescheinigung der Voraussetzungen für den Lehrgang oder die Sondergenehmigung vorliegen.

Ausschließlich der KBM entscheidet, ob ein Lehrgangsteilnehmer von der Ausbildung ausgeschlossen wird, nicht der Ausbilder. Bestehen vom Ausbilder Bedenken über die Teilnahme eines Lehrgangsteilnehmers zu einem Lehrgang, ist der KBM hierüber in Kenntnis zu setzen!

Sprechfunker Ausbildung:

Voraussetzung:

Grundausbildung Modul 1 und 2

Atemschutzgeräteträger:

Voraussetzung:

Gültige G26/3 Untersuchung.

Abgeschlossene Grundausbildung.

Abgeschlossener Sprechfunkerlehrgang.

Maschinist für Löschfahrzeuge:

Voraussetzung:

Abgeschlossene Grundausbildung.

Abgeschlossener Sprechfunkerlehrgang.

Führerschein der betreffenden Fahrzeugklasse.

Truppführerausbildung:

Voraussetzung:

Gültige G 26/3 Untersuchung

Abgeschlossene Grundausbildung.

Abgeschlossener Sprechfunkerlehrgang.

Abgeschlossene Atemschutzgeräteträger Ausbildung.

Mit Sondergenehmigung durch den KBM in Absprache mit dem Wehrführer kann auf die AGT-Ausbildung und die G26/3 verzichtet werden, die Genehmigung muss schriftlich vorliegen.

ABC Einsatz Ausbildung:

Voraussetzung:

Gültige G 26/3 Untersuchung

Abgeschlossene Grundausbildung.

Abgeschlossener Sprechfunkerlehrgang.

Abgeschlossene Atemschutzgeräteträger Ausbildung.

fg. Bg h, Kbm